

Satzung
des Verbandes der Lebensmittelkontrolleure
im Lande Hessen e.V.

§ 1: Name und Zweck Verbandes:

1. Der Verband führt den Name Verband der Lebensmittelkontrolleure im Lande Hessen e. V.
2. Der Verbandsitz und Gerichtsstand ist die Landeshauptstadt Wiesbaden.
3. Der Verband ist eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Wiesbaden unter der VR-NR: 1951.

Zweck des Verbandes:

1. Förderung und Vertretung der beruflichen Interessen, Fort- und Weiterbildung der Mitglieder soweit diese in der Ausübung des Berufsbildes des Lebensmittelkontrolleurs tätig sind.
2. Die Zusammenarbeit mit dem Bundesverband und allen Landesverbänden der Lebensmittelkontrolleure.
3. Das Berufsbild des Lebensmittelkontrolleurs gegenüber allen Einrichtungen und Verbänden zu festigen.
4. Die Ziele des Landesverbandes sollen erreicht werden durch Einwirkung auf die Gesetzgebung, Abschluss von Tarifverträgen soweit zuständig, Verhandlungen mit den Behörden und soweit erforderlich durch die Anwendung von verbandspolitischen Mitteln. Er kann sich an den Wahlen zu den Personalvertretungen beteiligen und unterstützt die Personalräte bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.
5. Eine gute Zusammenarbeit mit allen Fach- und Standesorganisationen, insbesondere mit den Verbänden der wissenschaftlichen Sachverständigen, wird angestrebt.
6. Für den Verbraucherschutz einzutreten und den Verbraucherschutz zu fördern.

§2 Mitgliedschaft

Als Mitglied wird jeder aufgenommen

1. der/die als Lebensmittelkontrolleur/-in im Rahmen der amtlichen Lebensmittelüberwachung tätig ist
2. der/die in Fortbildung zum/zur Lebensmittelkontrolleur/-in ist
3. der/die nicht mehr als Lebensmittelkontrolleur/-in (Rentner, Pensionär) tätig ist.

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand des Verbandes auf Antrag.

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- Austritt
- Tod
- oder Ausschluss

§3 Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

1. Die Mitgliederversammlung,
2. Der Vorstand.

§4 Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder und Ehrenmitglieder an. Sie wird nach Bedarf und Interesse, mindestens jedoch einmal im Jahr oder aus Anlass von Fortbildungsveranstaltungen und zur Beratung dringender beruflicher Fragen einberufen.
2. Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies fordert oder der Vorstand dies verlangt.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung bedarf der schriftlichen oder der elektronischen Form (E-Mail) und muss mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.
4. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand.
5. Änderungen der Satzung und der Geschäftsordnung sind auf der Einladung besonders herauszustellen und können nicht kurzfristig in die Tagesordnung aufgenommen werden.
6. Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitgliederversammlung erforderlich. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit beschlossen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
7. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder.
8. Die Mitgliederversammlung erteilt dem Vorstand Entlastung, nachdem zwei von ihr gewählten Revisoren die Kasse geprüft haben.

§5 Vorstand

Der Vorstand des Verbandes besteht aus:

1. dem Vorsitzenden
2. den drei stellvertretenden Vorsitzenden, wovon je einer aus dem Reg.-Bez. Darmstadt, Gießen und Kassel zu wählen ist,
3. dem Schriftführer,
4. dem Schatzmeister.

Wählbar in den Vorstand sind nur stimmberechtigte Mitglieder außer Rentner und Pensionäre.

Der Vorstand wird für die Dauer von vier Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Der Vorsitzende vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Die stellvertretenden Vorsitzenden sind seine Vertreter und übernehmen im Verhinderungsfall die Aufgaben des 1. Vorsitzenden. Die einzelnen Aufgaben und Befugnisse werden in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 6 Beiträge:

Der durch die Mitglieder des Verbandes zu entrichtende Beitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Ehrenmitgliedschaften sind beitragsfrei.

§ 7 Auflösung des Verbandes

Die Auflösung des Verbandes kann durch eine Mehrheit von mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die zum Zwecke der Auflösung des Verbandes einberufene Mitgliederversammlung entscheidet auch über die Verwendung des vorhandenen Vermögens.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung wurde am 30.10.2008 auf der Jahreshauptversammlung in Bad Nauheim einstimmig beschlossen und tritt am gleichen Tage in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 08.12.1999 außer Kraft.

Bad Nauheim, den 30.10.2008

Die Vertreterin Südhessen

Die Schriftführerin